

Reglement Urlaub und Jokertage

Dieses Reglement stützt sich auf das Gesetz über die Volksschulbildung (§ 21) und deren Verordnung (§ 18).

Unvorhersehbare Abwesenheiten

Meldepflicht

Unvorhersehbare Abwesenheiten (Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren, wie Krankheit oder Unfall), sind von den Erziehungs-berechtigten der zuständigen Lehrperson mit Angabe des Grundes sofort zu melden.

Unentschuldigte Absenz

Eine Abwesenheit, die nicht begründet innert vier Tagen gemeldet wird oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gilt als unentschuldigte Absenz.

Vorhersehbare Abwesenheiten

Begründeter Urlaub

Voraussetzung für eine Dispensation: Lernende werden auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert.

Zuständige Stellen und Fristen

Gesuche für begründeten Urlaub sind mittels Formular schriftlich zu richten:

bis 3 Tage	sofort	an die Klassenlehrperson
bis 2 Wochen	mind. 3 Wochen im Voraus	an die Schulleitung
über 2 Wochen	mind. 3 Wochen im Voraus	an die Schulpflege

Unbegründeter Urlaub

Jokerhalbtage

Die Erziehungsberechtigten können in eigener Verantwortung, ohne Angabe eines Grundes für ihr Kind max. 4 Schulhalbtage Dispens (Jokerhalbtage) pro Schuljahr beanspruchen. Sie gelten als entschuldigte Absenzen.

Besondere Bestimmungen für den Bezug von Jokerhalbtagen

- Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
- Jokertage müssen **drei Schultage im Voraus** der Klassenlehrperson gemeldet werden
- Erziehungsberechtigte haben Jokerhalbtage mit dem entsprechenden Meldeformular bei der Klassenlehrperson anzumelden.
- Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über bezogene Jokertage.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern **in eigener Verantwortung** nachgearbeitet werden. **Prüfungen und Tests haben sie vor- oder nachzuholen.**
- Bei folgenden Bedingungen werden keine Jokerhalbtage genehmigt:
 - o bei Schulanlässen (z.B. Projekttag/-wochen, Sporttag, Herbsttag, Schulreisen, Interreligiöser Tag, usw.)
 - o in der ersten Schulwoche eines Schuljahres.

Am Ende eines Schuljahres verfallen nichtbezogene Jokerhalbtage. Sie können nicht kompensiert, bzw. auf das neue Schuljahr übertragen werden.

Formular

Das Formular kann aus dem Schuljahresbegleiter entnommen, bei den Klassenlehrpersonen bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Bussen

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstossen, können gemäss § 18 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege eine Busse von bis zu Fr. 3'000.- aussprechen.

Für die Schule Wikon gilt:

- für bis zu drei unentschuldigte „Fehltag“ pauschal Fr. 200.--
- für jeden zusätzlichen unentschuldigten „Fehltag“ je Fr. 50.—